

## Tagespflegevertrag

### Rechtslage

Der vorliegende Tagespflegevertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Tagespflegegast ein trotz seines Hilfebedarfs einen weitgehend selbständigen und selbstbestimmten Aufenthalt ermöglichen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien.

Der Tagespflegeträger verfolgt das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Tagespflegegästen, Angehörigen, Pflegepersonal und Tagespflegeträger.

Dieser Tagespflegevertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Tagespflegeträgers und des Tagespflegegastes. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Tagespflegegast und dem Tagespflegeträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen und den Tagespflegeträgern zu schließenden Rahmenverträge. Auf den in unserem Bundesland geltenden Rahmenvertrag nimmt der vorliegende Tagespflegevertrag verschiedentlich Bezug. Daher finden Sie in der Anlage Auszüge aus dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt in der jeweils aktuellen Fassung in vollem Umfang auch für den vorliegenden Vertrag gilt. Selbstverständlich können Sie den gesamten Wortlaut des Rahmenvertrages in der Tagespflegeverwaltung einsehen.

# Übersicht über den Tagespflegevertrag

## I. Einleitung

## II. Öffnungszeiten und allgemeine Leistungsbeschreibung

## III. Unterkunft und Verpflegung

1. Unterkunft
2. Wäscheversorgung
3. Verpflegungsleistungen der Einrichtung

## IV Allgemeine Pflegeleistungen und notwendige Beförderung

4. Allgemeine Pflegeleistungen
5. Leistungen der Pflege
6. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
7. Leistungen der sozialen Betreuung nach § 41 SGB XI
8. Beförderung

## V. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Zusatzleistungen

9. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
10. Zusatzleistungen

## VI. Entgelte

11. Entgelte für die einzelnen Leistungen
12. Gesamtentgelt
13. Abwesenheit des Tagespflegegastes
14. Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
15. Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

## VII. Datenschutz und Haftung

16. Datenschutz / Schweigepflicht
17. Haftung

## VIII. Vertragsdauer, Beendigung

18. Vertragsdauer/Kündigung durch den Tagespflegegast
19. Kündigung durch die Einrichtung
20. Vertragsende
21. Schlussbestimmungen

## Anlagen

Zwischen

Cura Sana Tagespflege Bad Camberg  
Prießnitzstraße 2  
65520 Bad Camberg  
(im Folgenden »Einrichtung« genannt)

und

(im Folgenden »Tagespflegegast« genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Vertrag über Tagespflege

geschlossen.

### **I. Einleitung**

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Tagespflegegäste. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Tagespflegegäste orientierte Gestaltung der Pflege.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Tagespflegegast in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine auf die Tagespflegegäste zugeschnittene Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten

zwischen der Einrichtung und dem Tagespflegegast vereinbart, der teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Tagespflegegast vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

## **II. Öffnungszeiten und allgemeine Leistungsbeschreibung**

Die Einrichtung ist montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr für ihre Tagespflegegäste geöffnet. Die Tagespflege ist auch an Feiertagen geöffnet. An Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Silvester/Neujahr ist die Tagespflege geschlossen.

Die Tagespflege befindet sich in Bad Camberg. Die Tagespflege verfügt über Garten, Bad, WC, Ruheraum, Aufenthaltsraum mit Küche.

Die Einrichtung wirkt darauf hin, für seine Einrichtung einen Heimbeirat zu bilden, bzw. einen Heimfürsprecher einzusetzen.

## **III. Unterkunft und Verpflegung**

### **§ 1 Unterkunft**

(1) Die Einrichtung überlässt dem Tagespflegegast ab dem im Hause Cura Sana Tagespflege Bad Camberg, Prießnitzstraße 2, 65520 Bad Camberg einen Platz in der Einrichtung.

Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Einrichtung an folgenden Tagen besucht:

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|--------|----------|----------|------------|---------|
|        |          |          |            |         |

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Tagespflegegäste vorgesehenen Räume und Einrichtungen,
- b) die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- c) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie

Abfall,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

(3) Sofern der Tagespflegegast eigene Gegenstände in die Einrichtung einbringen möchte, darf von den Gegenständen keine Gefährdung ausgehen und dürfen sie die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Tagespflegegäste.

(4) Der Tagespflegegast ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Haustiere können vom Tagespflegegast nicht mitgebracht werden.

## **§ 2 Wäscheversorgung**

(1) Die Einrichtung stellt dem Tagespflegegast

- Bettwäsche,
- Handtücher,

zur Verfügung; die zur Verfügung gestellte Wäsche wird von der Einrichtung instand gehalten und gereinigt.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

## **§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung**

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke Tee, Kaffee und Wasser stehen dem Tagespflegegast während seines Aufenthaltes in der Einrichtung jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet den Tagespflegegästen ein zweites Frühstück, ein Mittagessen, Nachmittagskaffee sowie einen Spätimbiss an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

#### **IV. Allgemeine Pflegeleistungen und notwendige Beförderung**

##### **§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen**

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der teilstationären Versorgung nach § 41 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

##### **§ 5 Leistungen der Pflege**

(1) Für den Tagespflegegast werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Die Leistungen werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie notwendigerweise während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

### **§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

(1) Die Einrichtung erbringt die während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes in der Einrichtung erforderlichen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Tagespflegegastes zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden, im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind und die ärztliche Verordnung der Einrichtung vorliegt.
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- der Tagespflegegast mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und
- die Leistungen notwendigerweise während des Aufenthaltes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

### **§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 41 SGB XI**

(1) Die Einrichtung erbringt die während des Aufenthalts in der Einrichtung notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht

durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Tagespflegegast im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Tagespflegegastes zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

### **§ 8 Beförderung**

(1) Die Einrichtung stellt die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher, soweit diese nicht durch Angehörige erfolgt.

(2) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt:

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|--------|----------|----------|------------|---------|
|        |          |          |            |         |

(3) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt.

| Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|--------|----------|----------|------------|---------|
|        |          |          |            |         |

(4) Näheres zum Inhalt der Beförderungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

## **V. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Zusatzleistungen**

### **§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen.



Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Tagespflegegästen nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen.

## **§ 10 Zusatzleistungen**

Die Einrichtung und der Tagespflegegast können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

## **VI. Entgelte**

### **§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen**

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen und Beförderung werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Tagespflegegast wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich 6,98 €

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich 4,65 €

Nimmt der Tagespflegegast aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit 4,00 € (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung sowie der Beförderung richtet

sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Tagespflegegast nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in drei Pflegeklassen eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Tagespflegegastes zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklassenotwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz beträgt:

- in der Pflegeklasse/Pflegestufe 0 täglich 32,37 €
- in der Pflegeklasse/Pflegestufe I täglich 35,98 €
- in der Pflegeklasse/Pflegestufe II täglich 39,60 €
- in der Pflegeklasse/Pflegestufe III täglich 43,22 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Tagespflegegastes in die Pflegestufe und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt der Pflegesatz zur Zeit €

(4a) Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Vertragsbeginn bereits gestellten Antrages des Tagespflegegastes Leistungen einer höheren Pflegestufe, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz der höheren Pflegestufe/Pflegeklasse ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Tagespflegegast zum Bezug der Leistungen der höheren Pflegestufe berechtigt ist, längstens jedoch ab Vertragsbeginn. Für die Nachzahlung wird Abs. 7 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) Das Entgelt für die Beförderung ist in den in Absatz 4 ausgewiesenen Pflegesätzen jeweils enthalten; wird die Beförderungsleistung der Einrichtung nicht in Anspruch genommen, wird ein Betrag in Höhe von € 3,84 (pro Einzelfahrt) vom Pflegesatz in Abzug gebracht.

(6) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Tagespflegegast zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt 14,27 € täglich.

Erhält der Tagespflegegast Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von 11,19 € täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(7) Zusätzlich zu den o.g. Sätzen wird gemäß Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung eine Ausbildungsumlage berechnet. Die Aufwendungen für die Ausbildungsumlage betragen derzeit pflegetäglich für alle Pflegestufen/ Pflegeklassen 2,55 €

(8) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

(9) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Tagespflegegast selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(10) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze mit dem Tagespflegegast selbst ab. Der Tagespflegegast kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(11) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

## **§ 12 Gesamtentgelt**

(1) Das tägliche Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 zusammen. Es beträgt derzeit:

- In der Pflegeklasse/Pflegestufe 0 60,82 €
- in der Pflegeklasse/Pflegestufe I 64,43 €

- in der Pflegeklasse/Pflegestufe II 68,05 €
- in der Pflegeklasse/Pflegestufe III 71,67 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Tagespflegegastes in die Pflegestufe und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt das tägliche Gesamtentgelt zur Zeit €.

(2) Das vom Tagespflegegast zu tragende Entgelt ist auf das Konto der Cura Sana Pflegedienste Bad Camberg gGmbH, Bank für Sozialwirtschaft, Bankleitzahl 550 205 00, Konto 8633707 zu überweisen. Es ist jeweils am 3. des Monats fällig. Der Betrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 13 Abwesenheit des Tagespflegegastes**

(1) Soweit der Tagespflegegast länger als drei Besuchstage im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Entgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 3 beigelegt und Vertragsbestandteil.

(2) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Tagespflegegast als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

### **§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten, während des Aufenthalts in der Einrichtung notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Tagespflegegast aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Tagespflegegast den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Tagespflegegast gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Tagespflegegast verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Tagespflegegast einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz der nächsthöheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen

Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Tagespflegegast der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Tagespflegegast nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für die neue Pflegestufe/Pflegeklasse.

### **§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Tagespflegegast ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

## **VII. Datenschutz und Haftung**

### **§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht**

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Tagespflegegastes. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Tagespflegegast belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Tagespflegegast hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw.

verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Tagespflegegast hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage 2 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

### **§ 17 Haftung**

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Tagespflegegast im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Tagespflegegastes nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Tagespflegegast empfohlen einen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **VIII. Vertragsdauer, Beendigung**

### **§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Tagespflegegast**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Tagespflegegast kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.



(4) Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. Der Tagespflegegast kann den Nachweis nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

### **§ 19 Kündigung durch die Einrichtung**

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
  - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage 1 dieses Vertrages) nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Tagespflegegast
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Tagespflegegast nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Tagespflegegast in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

## **§ 20 Vertragsende**

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Tagespflegegastes.

(3) Der Tagespflegegast ist verpflichtet, bei Vertragsende die von ihm

eingebrachten Gegenstände aus den Räumen der Einrichtung zu entfernen.

(4) Werden die eingebrachten Gegenstände bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Tagespflegegastes zu veranlassen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Entfernung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände setzen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Tagespflegegast bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Tagespflegegastes ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der /denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf:

Der Tagespflegegast bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen, Anlage 1
- Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht, Anlage 2

- Auszug aus dem Landesrahmenvertrag für teilstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI zur Regelung der Abwesenheitsvergütung, Anlage Nr. 3

Bad Camberg, den

---

Tagespflegegast

---

Einrichtung

---

Mitunterzeichner und Funktion

**Anlage 1 zu § 14 Absatz 1 des Tagespflegevertrages**  
**Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss**  
**einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder**  
**Betreuungsbedarfen**

Zwischen

Cura Sana Tagespflege Bad Camberg  
Prießnitzstraße 2  
65520 Bad Camberg  
(im Folgenden »Einrichtung« genannt)

und

(im Folgenden »Tagespflegegast« genannt)

vertreten durch

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegast ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Tagespflegegäste, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.
- d) Tagespflegegäste die insoweit immobil sind, dass sie im Rahmen des Fahrdienstes der Einrichtung nicht befördert werden können.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Tagespflegegastes in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Tagespflegegast bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Bad Camberg, den

---

Tagespflegegast

---

Einrichtung

---

Betreuer/Bevollmächtigter

## Anlage 2 zu § 16 Absatz 3 des Tagespflegevertrages

### Datenschutz/Schweigepflicht

1. Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Tagespflegegast ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
2. Der Tagespflegegast willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erbringung der tagespflegevertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
3. Der Tagespflegegast willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall
  - der ärztlichen Behandlung,
  - einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
  - der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
  - der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeitdie personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Tagespflegegastes, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Tagespflegegast gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Bad Camberg, den

---

Tagespflegegast

---

Einrichtung

---

Betreuer/Bevollmächtigter

### **Anlage 3**

*Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag  
über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege)*

*gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI  
für Hessen, Stand April 1999*

#### **§ 27 Abwesenheit des Pflegebedürftigen**

(1) Bei Abwesenheit können der Pflegesatz und die Investitionskosten bis zu 3 Tagen je Person im Kalendermonat berechnet werden. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist für diesen Zeitraum um 50 % zu kürzen. Dies gilt nicht, soweit der teilstationäre Platz anderweitig belegt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die integrierte Tagespflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.